

Die soziale Situation von Lehrjungen und Gesellen in den Waidhofner Handwerksbetrieben der Neuzeit

(16. – 19. Jahrhundert)

Von Walter Zambal

Die Beschäftigung mit Unterschichten in weiter zurückliegenden Epochen wird von vornherein durch die spärliche Quellenlage erschwert. Während gekrönte Häupter, Adelshäuser, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und historisch bedeutsame Ereignisse in vielen Fällen gut dokumentiert sind, ist die große Masse der einfachen Bevölkerung nur sehr schwer erfaßbar. Gerade im Falle Waidhofens sind wir aber in der glücklichen Lage, besonders im Bereich der Handwerksbetriebe, eine günstige Quellsituation vorzufinden. Das Stadtarchiv mit seinen Handwerksordnungen und Protokollbüchern, den Rats- und den Gerichtsprotokollen sowie das Pfarrarchiv mit seinen Tauf- und Trauungsbüchern ermöglichen es, so manche Aspekte und Bereiche des Alltags von Lehrjungen und Gesellen früherer Jahrhunderte zu erfassen.

Die Lehrjungen¹⁾ und Gesellen²⁾ stehen mit wenigen Ausnahmen³⁾ am unteren Ende der städtischen Hierarchie und zählen zu den „Inwohnern“, einer sozialen Schicht, die vom bürgerlichen Hausherrn abhängig ist und selbst keine bürgerlichen Rechte besitzt⁴⁾. Über ihnen stehen die Marktrechter und Vollbürger. Marktrechter besitzen eine Gewerbeconzession, während die Vollbürger durch Hausbesitz und Gewerbeconzession gekennzeichnet sind. Den Kern der städtischen Führungsschicht bilden aber schon seit dem Spätmittelalter die Händler, Kaufleute und Verleger, die sehr häufig unter den Richtern und Ratsmitgliedern zu finden sind⁵⁾.

Theoretisch ist für die Gesellen ein sozialer Aufstieg möglich, praktisch bleibt aber der Großteil bis an sein Lebensende in der Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber. Dieses relativ starre soziale Gefüge wird den Menschen des 20. Jahrhunderts erst vor dem Hintergrund der damaligen „Knappheitsgesellschaft“ verständlich. Darunter versteht man eine Gesellschaft ohne soziales Netz, wie wir es heute kennen. Die Hauptsorge der Unterschichten ist die Beschaffung der Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse und besonders in den kleinen Handwerksbetrieben ist die Gefahr der Verarmung konstant gegeben. Michael Stürmer charakterisiert die damalige Situation folgendermaßen:

„Lebensprinzip der Knappheitsgesellschaft war die Sicherung der Nahrung. Nur das Seelenheil war wichtiger, und manchmal nicht einmal dieses. Alle, die von ihrer Hände Arbeit lebten, waren einer Ökonomie der knappen Mittel, des

Überlebens und des jähen Untergangs ausgesetzt. Nahrung war der Grundwert, der alle Normen durchzog“.⁶⁾

Dieses „Nahrungsprinzip“ kann man daher als den Grundgedanken der Handwerkszünfte bezeichnen. Es soll die Existenz der Betriebe innerhalb des Zunftbereiches sichern und beinhaltet Wettbewerbsverbote, die Festsetzung gleicher Löhne sowie die Beschränkung der Anzahl von Meistern im Zunftbereich. Sehr deutlich zeigt sich diese Angst vor der Verarmung in der Schneiderordnung von 1617:

„Zum neunzehenden, solln auch hinfür in der statt und purckfridt nit mehr dann zehen maister sein, damit das handwerch . . . mit jungen maistern nit übersetzt, und den alten maistern ihr arbeit entzogen, und die in armueth gebracht werden . . .“⁷⁾

Gerade diese Beschränkungen machen es für die Gesellen nur sehr schwer möglich, ihren sozialen Status zu verbessern. Das Leben des Großteils der Gesellen, nämlich jener, die den Aufstieg zur Meisterschaft nicht schafften, soll in diesem Artikel behandelt werden.

I) Die Lehrzeit

1) AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Bereits die Aufnahme des Lehrjungen in ein Handwerk ist an bestimmte Bedingungen gebunden. So sind unehelich geborene Kinder prinzipiell von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen. Die eheliche Geburt muß mit einem „Geburtsbrief“ oder durch glaubwürdige Zeugen nachgewiesen werden. Stellvertretend für viele andere Ordnungen soll die Bestimmung der Wagnerordnung von 1696 wiedergegeben werden:

„Neuntens, Wan dan ein frembter gemainer Lehrjung aufs handtwerch verdingt würde, so solt derselbe vor das Handtwerch gestelt: und von ihm ein geburthsbrieff: oder andere schriftliche beglaubte Urkundt: oder auch zway oder drey Ehrliche Männer, als gezeigen wegen seines Ehrlichen herkombens und eheliche geburth begehrt . . . werden.“⁸⁾

Erst im Zeitalter der Aufklärung ergibt sich eine Lockerung dieser Bestimmungen und unter Maria Theresia kann man auf Ansuchen eine Aufhebung der unehelichen Geburt erreichen. Dies ist der erste Schritt zur rechtlichen Besserstellung unehelicher Kinder. Im Waidhofner Stadtarchiv befindet sich eine solche „Restitutio Natalium“, in der ein gewisser Sebald Furthner aus Maria Neustift durch „allerhöchste Kayl: Königlich- Erz- Herzöglich- und landesfürstliche Machtvolkommenheit . . . legitimiert, und der Zahl deren ehelich gebohrnen einverleibt“ wird. Er darf von keinem Handwerk mehr ausgeschlossen werden und muß „wohl aber wie andere ehrliche, und ehelich gebohrne Leute von maenniglichen geachtet und gehalten werden.“⁹⁾

Neben den unehelich geborenen Kindern sind auch die Kinder „unehrlicher Leute“ von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen. Der Begriff der Ehrlichkeit ist von enormer Bedeutung für das Verständnis des Handwerks der damaligen Zeit. Die „Unehrlichkeit“ haftet einsteils an bestimmten

Berufen wie Scharfrichtern, Gerichtsdienern, Abdeckern und fahrenden Leuten, andererseits kann man sich die Unehrlichkeit auch durch einen ehrlosen Lebenswandel zuziehen.¹⁰⁾

Weiters sind auch Mädchen von der Erlernung eines Handwerks grundsätzlich ausgeschlossen. Nur bei den eisenverarbeitenden Gewerben sind vereinzelt Frauen im Produktionsprozeß nachweisbar.¹¹⁾ Ansonsten scheinen in den Quellen mit Ausnahme der Meisterwitwe, die sogar dem Betrieb ihres verstorbenen Mannes vorstehen kann, nur männliche Handwerker auf.

Die von vornherein begrenzte Anzahl von Lehrplätzen ergibt sich aus dem „Nahrungsprinzip“. Es besagt unter anderem, daß sich kein Meister gegenüber einem anderen Meister Vorteile verschaffen darf. Um den Lebensstandard aller Meister möglichst gleich hoch zu halten, beschränkt die Zunft die Lehrjungen- und Gesellenzahl. In den Waidhofner Handwerken sind durchschnittlich ein bis zwei Lehrjungen pro Werkstätte zugelassen¹²⁾. Das Alter der Lehrjungen bei ihrem Eintritt ins Handwerk liegt zwischen 12 und 14 Jahren¹³⁾. Wird nun ein junger Bursch von seinen Eltern oder von seinem Vormund bei einem Meister angemeldet, so nimmt ihn dieser vorerst auf Probe. Die Probezeit beträgt bei den Waidhofner Handwerken zwischen drei und sechs Wochen¹⁴⁾.

Ist der Meister in dieser Zeit mit dem Jungen zufrieden, so kann der werdende Lehrling am Jahrtag (oder an einem anderen festgesetzten Tag) mit zwei Bürgen erscheinen und um Aufnahme ins Handwerk bitten. Nachdem er seine eheliche Geburt und sein ehrliches Herkommen nachgewiesen hat, muß die „Aufdinggebühr“ erlegt werden¹⁵⁾. Der Lehrjunge wird daraufhin ins Aufdingbuch oder in das Protokollbuch eingetragen und gilt ab diesem Zeitpunkt als rechtmäßig in das Handwerk aufgenommen.

2) DAS LEBEN IM MEISTERHAUSHALT

Der Lehrling ist ab nun Mitglied des meisterlichen Haushalts und den Gesetzen der Zunft unterworfen. Dem Meister als Hausvater steht bis ins 19. Jahrhundert das Züchtigungsrecht zu, welches sich in seinem Umfang von dem des leiblichen Vaters kaum unterscheidet¹⁶⁾. Die Lehrzeit ist bei den meisten Handwerken fix vorherbestimmt und schwankt zwischen zwei und fünf Jahren¹⁷⁾. Bei den Wagner wird die Lehrzeit von der körperlichen Konstitution des Lehrlings abhängig gemacht. Sollte der Lehrling „zimbliche grösse: oder störckhe“ haben, muß er nur zwei Jahre dienen, ist er aber „etwas klain und schwach“¹⁸⁾, so muß er drei Jahre lernen.

Die Lehrzeit im Meisterhaushalt bedeutet für den Lehrjungen Abhängigkeit von der Meisterfamilie und von den Gesellen. Die daraus resultierenden Konflikte sind vereinzelt in den Gerichts- und Handwerksprotokollen nachweisbar. So beklagt sich im Jahr 1578 der Stiefvater des Messererlehrlings „Hänslein Wagner“, daß der Meister Wolff Harder eine „unordenliche und all zu strenge Hauszucht füere, den Pueben mit gar zu hartten schlegen tractiere, sich in der Wochen zu mermallen bewein und bezeche, volgents sein

Sauferey am bueben bekhommen welle, desthalben er sein Stieffkind lenger bey im nit wissen wolle“.¹⁹⁾

Das Protokollbuch der Müller beinhaltet eine Klage der Witwe Constantia Zaunerin aus dem Jahr 1774. Sie beklagt sich über den Weyrer Müllermeister Michael Stainer, daß dieser ihren Sohn Matthias Zauner „mit Schlägen sehr hart tractiert hat“ und ein Mitmeister bestätigt, daß der Bub „blutigen in sein Haus gekommen wäre.“²⁰⁾ – Im Fall Hänslein Wagner dürfte die Klage keinen Erfolg gezeigt haben, da die Eintragung mit folgender Feststellung endet: „Der khnab ist seinem Herrn wider in Dienst erkhent.“ Im Falle des Matthias Zauner wird der Meister vom Handwerk ermahnt, daß er den Jungen in Hinkunft „nicht mehr mit derley groben Schläg tractieren soll.“ – Echte Sanktionen sind aber nicht nachweisbar und es ist anzunehmen, daß zwar theoretisch eine Beschwerdemöglichkeit bestand, praktisch aber kaum Konsequenzen gezogen wurden.²¹⁾

Auch Übergriffe der Gesellen kamen vor, da in den Freispruchartikeln der Lederer aus dem Jahr 1812 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß den Gesellen die Mißhandlung der ihnen unterstellten Lehrjungen bei Strafe untersagt ist.²²⁾

Das Sensenschmiedprotokoll aus dem Jahr 1781 enthält einen umgekehrten Fall. Darin beklagt sich der Meister Michael Schlager gegen seinen Lehrjungen Joseph Lehner, „daß er sich in seinen Lehrjahren sehr schlecht aufgeführt, und ihm, lehrmaister, mit schimpflichen Reden begegnet seyn, ja sogar seine Lehrmaistrin, die doch schwanger ware, geschlagen hät . . .“²³⁾ – Dieser Fall stellt sicherlich eine Ausnahme dar, zeigt aber sehr gut die Spannungen, die zwischen der Meisterfamilie und den Lehrjungen auftreten konnten.

3) DAS FREISPRECHEN

Hat der Lehrjunge die Lehrzeit „durchgestanden“, so erfolgt vor dem versammelten Handwerk der „Freispruch“, durch den der Lehrjunge zum Gesellen wird. Es muß wiederum eine Gebühr, die meist gleich der Aufdinggebühr ist, erlegt werden. (Vergleiche Fußnote 15) Daneben muß auch noch ein „Christenlehrzeugnis“ vorgelegt werden.²⁴⁾ Mit diesem Zeugnis wird vom Lehrjungen der Beweis erbracht, daß er dem sonn- und feiertäglichen Religionsunterricht beigewohnt und diesen positiv abgeschlossen hat. Bei den Waidhofner Müllern und Bäckern ist es außerdem noch üblich, dem Lehrjungen beim Freisprechen ein Lehrkleid oder das entsprechende Geld zu überreichen.²⁵⁾ – Bei den Hammerschmieden ist es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich, dem freigesprochenen Jungen ein Paar Schuhe, ein Hemd und ein Fell zu übergeben.²⁶⁾

II) Die Gesellenzeit

Mit dem Freispruch beginnt die Gesellenzeit, die sich für viele Handwerker bis zu ihrem Lebensende erstreckt.²⁷⁾ Nur selten werden Meisterstellen frei und eine Eheschließung mit einer Meistertochter oder Meisterwitwe (durch die der Geselle die Meisterschaft erlangen kann) ist nur für eine kleine Zahl

von Gesellen möglich. Somit verbringt die überwiegende Zahl der Handwerker ihr Leben als Gesellen.

1) DAS LEBEN IM MEISTERHAUSHALT

Ähnlich den Lehrjungen sind auch die Gesellen in den meisterlichen Haushalt eingegliedert. Sie beziehen vom Meister Kost und Quartier und unterstehen ihm in seiner Funktion als Hausherr. Eine Ausnahme bildet hier nur die kleine Gruppe der „bürgerlichen Gesellen“, ein Personenkreis, der durch Erbschaft, Heirat oder sonstige Umstände in den Besitz eines Hauses gelangt ist. (Vergleiche Fußnote 3)

Aus dem engen Zusammenleben zwischen Meistern und Gesellen ergeben sich, ähnlich wie bei den Lehrjungen, Spannungen, die in den Quellen gut dokumentiert sind. Als Konfliktpunkte sind dabei besonders das abendliche Ausbleiben der Gesellen, das Mitnehmen von Frauen in das Haus des Meisters, das Verhalten außerhalb des Meisterhaushalts, Alkoholismus, Glücksspiel und Ehrenbeleidigungen zu erwähnen.

Der Punkt 3 der Gesellenordnung der Weber aus dem Jahr 1714 bestimmt, daß ein Geselle „wie bey andern Handwerckhen gebräuchig . . . Sommerszeit abends über neün – und im Winter abends acht uhr außer seines Mai-sters Wohnung oder werckhstatt nicht bleiben“²⁸⁾ darf bei einer Strafandrohung von 3 Pfund Wachs.

Die Schermessererordnung aus dem Jahr 1717 setzt noch strengere Maßstäbe:

„Es ist übrigens allen meistern bekannt, was für ein Mißbrauch eingeschlichen, nämlich, daß die gesellen sonn- und feyertag spat in denen wirtshäusern oder anderen orthen sitzen, mithin oft gar spat heimkommen als um 9.10 uhr, wohl zu mitternacht, mithin noch das nacht essen begehrn, bey waigerungfall händl gezänk schelt – und fluch wörter ausgiessen, ja gar unzuchten getrieben werden, solle künftighin der gesell um 6 oder lengst 7 uhr zu haus seyn, widriegen fall so er über diese zeit ausbleibet, soll er kein nachtmahl mehr zu begehrn haben . . .“²⁹⁾

Ein Gerichtsfall aus dem Jahr 1578 zeigt eine ähnliche Konfliktsituation. Die Sanktionen fallen zu dieser Zeit aber ungleich härter aus:

„Hanns Stadler Messerer Contra Valtin Khalnperger seinen gesellen, so nachts umb 9 Uhr haimbkhomen und von seiner Frauen zu essen begert, als aber er die gewöndtlich essens Zeit versauamt und Ime was zugeben nicht verhanden, er seinen Maister und Maisterin mit gar schentlichen wortten geschmeht und verlestert, darüber er fankhlich einkhomen . . . ist er 3 tag mit fenkhnu gestrafft, hernach seinem Herrn und frauen um Gottes willen abzubitten verschafft und erkhetnt worden.“³⁰⁾

Ein weiterer Fall aus demselben Jahr, in dem ein gewisser Seboldt Windecker seinen Gesellen klagt, endet ebenfalls mit einer Haftstrafe für den Gesellen:

„. . . so sich abend haimb zum hauß verfügt, das Abentmall versauamt, als aber sein Maister Ime alspalt lassen zum essen fürtragen, hat er sein Speiß ver-

acht mit vermeldung, wer das ander gefressen, soll dises auch fressen . . . Item in mit so hartten schmählichen wortten gerürt das er verursacht umb das gericht zuschicken, als nun der gerichtspod khomen, Ist im berürter gsell entwichen, hernach nächtlicher weill seinem Maister widerumben fürs hauß khomen und gleichen muetwillen geübt, darauf sein Maister morgens frue bey gericht ange- rüeffen . . . darauffen obberürten gesellen in fankhus eingelegt. ^{“31”}

Neben dem Problem des abendlichen Ausbleibens stellen auch die Beziehungen zu Frauen einen Anlaß für Spannungen im Meisterhaushalt dar. Es ist den Gesellen grundsätzlich verboten, Frauen oder Mädchen in den Meisterhaushalt mitzunehmen. Dieses Verbot wird in den folgenden Ordnungen festgehalten:

Schuhmacherordnung 1556:

„Item . . . , so solle khain schuechknecht sein haimlich frewlein zue ime nicht setzen.“ ^{“32”}

Wagnerordnung 1696:

„. . . so solle auch khein maister, oder gesöll weder nichtern noch bezöchter weis mit leichtfertig verheürath, oder ledigen weibspersonen in fleischlichen begürdeten zuhalten, noch auch ain gesöll dergleichen sonderlich bey nächtlicher weill und zeit in seines maisters haus oder zimmer nicht einführen, oder tägen, bey vermeitung straff, die der obrigkeit sowohl als dem Handtwerck nach billicher erkhandtnus und recht vorbehalten verbleiben.“ ^{“33”}

Hafnerordnung 1677:

„. . . solle kein gesell seinem maister- oder dessen hausfrauen . . . ihren behausungen mit unehrbarer weibspersonen schmach thun, derjenige aber, so darüber betreten würde, durch die obrigkeit, und das Handwerch gebührlichen abgestrafft werden.“ ^{“34”}

Auch der Meister, der ein Verhältnis seines Gesellen duldet, wird angeklagt und bestraft. Ein Gerichtsfall aus dem Jahr 1578 zeigt die Härte, mit der in solchen Fällen durchgegriffen wird:

„Matheus Haiden burger und Messerer alhir vor ein Ersamen Rath, gegenwärts ains ganzen Ersamen Handwerchs der Messerer Maister, Verleger und Stückhwercher, anclagt und überzeugt worden, daß er wissentliche, offenschand und unzucht in seinem Hauß von seinem gsellen Matheus Stadler und einer diern gestattet und nachgesehen, darumben zur straff auff den Thurm verschaffet . . . und 20 Taller straff . . .“ ^{“35”}

Da das Erscheinen des Gesellen in der Öffentlichkeit auch ein gewisses Licht auf den Meisterhaushalt wirft, wird auf die Kleidung und das Verhalten des Gesellen außerhalb des Hauses großer Wert gelegt. In den Ordnungen wird daher die Art der Kleidung vorgeschrieben und das Essen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (was als unehrbar gilt) verboten:

Hafnerordnung 1677:

„. . . weil bishero öfters wider alle ehrbarkeit beschehen, daß ein oder ander hafner gesell auf offener gassen oder plazn, es sey gleich obst oder brod ohne schuech geessen, als soll ein solcher ebenfalls auf jedes betreten, um ain halb pfund wax abgestraft werden.“ ^{“36”}

Weberordnung 1714:

„ . . . wann ein gesell mit unbedeckten haubt ohne huet, oder keine strimpff an hätte, und vor das wirts haus giring, oder auf der gassen giring, und essen thätte, der solle jedes mahl umb ein halbes gesellen recht gestraft werden.“³⁷⁾

Übermäßiger Alkoholkonsum scheint als weiterer Konfliktpunkt immer wieder in den Quellen auf. In vielen Ordnungen werden Strafen gegen Trunkenheit verhängt.³⁸⁾ Daneben werden andere Streitfälle durch den Konsum von Alkohol verschärft. Dies führt wiederholt zu Klagen. So wird im Jahr 1578 der Geselle des Klingenschmiedmeisters Thomas Hebenstreith, weil er „zum Wein gangen und etlich tag . . . im Zechhaus zugebracht“ mit Gefängnis bestraft: „Ist . . . das er die ganz wochen mit anhengigem anderen gesindl beim Wein gelegen in die gehorsamb verschaffet worden.“³⁹⁾

Das Spielen um Geld und besonders das Verleiten der Lehrjungen zum Spielen wird den Gesellen ebenfalls streng untersagt und sanktioniert:

Gesellenordnung der Hammerschmiedknechte 1714:

„ . . . ist auch verbotten, daß kein gesöll mit unsren Handwerksbuben in Most, Bier noch Wein Häußern, oder sonst heimlich noch öffentlich spielen soll, welcher darüber betreten wird, ist der gesellen straf verfallen.“⁴⁰⁾

Den letzten Punkt in dieser Liste der Konflikte im Meisterhaushalt stellen die Ehrenbeleidigungsklagen dar. Sie geben einen weiteren Einblick in das Spannungsfeld zwischen Meistern und Gesellen. In manchen Ordnungen wird der Gebrauch von Schimpfworten überhaupt verboten.

Daß dieses Verbot in der Wirklichkeit des Alltags aber von den Gesellen wie auch von den Meistern oft übertreten wurde, zeigen die folgenden Streitfälle:

„Klag Der gesell Wolfgang Heigl klaget wider den Maister Felix Groß daß er ihm einen schlechten Krel geheissen, der Maister hingegen replicierte, daß er ihm einen Brod Dieb geheissen . . .“⁴¹⁾

„Leitner Joseph Schlossergesell klaget Massl Frantz Schlossermeister allhier daß der beklagte ihn injuriert, einen scheuskerl, Blitzbuben . . . geheißen hätte, der beklagte sagt, daß der Kläger zu ihm gesagt, daß er nicht in Standt wärr, . . . ihn etwas zu lehren.“⁴²⁾

2) DIE ARBEITSWELT DER GESELLEN

Odilo Haberleitner schreibt über die Arbeitszeit der Handwerker: „Vom Mittelalter angefangen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieb diese im allgemeinen gleich und betrug 14 – 16 Stunden, die Pausen für die Mahlzeiten freilich eingeschlossen.“⁴³⁾ – Die in den Waidhofner Ordnungen festgesetzten Zeiten bestätigen diese Behauptung:

Hafnerordnung 1677:

„ . . . solle ein jeder gesell sowohl winter als sommer zur brennzeit zur arbeit aufstehen, und um siebenuhr abends Feueramt machen.“⁴⁴⁾

Schermessererordnung 1717:

„ . . . solle ein jeder gesell . . . zu morgens fruh um 4 uhr, wie ehe dessen gebräuchlich aufstehen.“⁴⁵⁾

Urlaub im heutigen Sinn gibt es damals überhaupt noch nicht, man muß aber die relativ hohe Anzahl von Feiertagen bedenken. So gibt es im 17. und 18. Jahrhundert etwa 30 – 35 Heiligtage, mit den Sonntagen also 82 – 87 arbeitsfreie Tage im Jahr.⁴⁶⁾

Trotz dieser Feiertage ist die Freizeit der Gesellen noch immer sehr kärglich bemessen, so daß manche von sich aus die Arbeit niederlegen. Dieses Niederlegen der Arbeit wird als „Feiern“ oder „Blaumachen“ bezeichnet. In den Ordnungen wird das Feiern der Gesellen meist mit dem Abzug eines Teiles des Lohnes geahndet.⁴⁷⁾ Besonders streng wird gegen Gesellen vorgegangen, die auch noch andere zum Nichtstun verleiten. In der Müllerordnung von 1662 wird in solchen Fällen besonders rigoroses Druchgreifen gefordert:

„... demnach etliche Knecht und junger unfleissig und muetwillig gefunden werden, das sy nicht allein für sich selbst nicht gern arbeiten, sondern noch darunter andere knecht und jungen von der arbeit abwenden, zum unfleiß bewegen, und in die wirtshäuser, oder sonst den feyern oder anderen leichtfertigen handlen nachzugehen verursachen, ... also solle das hinfür ernstlichen verboten sein, welcher knecht oder junger aber in diser Waidhoferischen müllnerzech gezürck hierwieder handlete der soll von seinem ersamen handwerck nit allein umb zehn pfundt wax gestrafft, sondern auch andern zu einem exemplar auf der zechmaister anrueffen durch die obrigkeit in der gefängnus mit wasser und brodt gespeist werden.“⁴⁸⁾

Während die meisten Ordnungen für den Fall des Feierns Geldstrafen verhängen und nur bei der Anstiftung zur Arbeitsniederlegung mit Gefängnis drohen, werden im Gerichtsprotokoll von 1578 auch wegen bloßen Feierns Gefängnisstrafen verhängt:

„Michaeln Nuehover vier tag, Andree Fehlnreütter vier tag, Steffan Weissenberger 6 tag. Alle drey messergesellen, so die fürgesetzten des Handwerchs am 23. February hievor einsezen lassen, wegen Ihrer übermässigen feyr, und das sich die auch vor ain ganzen Handwerch etwas frech und trozig zuwider gesezt, derowegen sie wiebey verzeichnet fanckhlich gehalten.“⁴⁹⁾

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird im Kündigungsrecht festgelegt. Dieses Recht ist ein beidseitiges, d. h. sowohl der Geselle als auch der Meister können bei Einhaltung einer bestimmten Frist das Arbeitsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt meist 14 Tage.⁵⁰⁾ – Probleme ergeben sich sehr häufig aus der Nichteinhaltung dieser Fristen:

„Petter Tanzer Contra Leopold Leichtenmoser sein ... Knecht so im muetwilliger weiß aus dem dienst treten und das jar nit aufzindnen wellen, deshalbene ine Er, Tanzer, fankhlich einziehen lassen ...“⁵¹⁾

„Johann Krätzer Kirschner Maister allhier claget seine gesellen ... daß sie bekagten eigenmächtig aus der Arbeit ausgetreten seyen ...“⁵²⁾

Verläßt ein Geselle den Arbeitsplatz, ohne die Fristen einzuhalten, so wird ihm „nachgeschrieben“. Dadurch erfahren die Handwerker der umliegenden Orte, daß dieser Geselle seinen früheren Arbeitsplatz unrechtmäßig verlassen hat. Sie dürfen ihn in keiner ihrer Werkstätten aufnehmen. Dadurch soll der Geselle gezwungen werden, wieder an seine alte Arbeitsstätte zurückzukehren:

Hafnerordnung 1677:

„... wann ein gesell einem maister die obvermelte zeit zu dienen versprochen, muß er die ausdienen, khunt er es aber nicht, stunde vor der zeit auf und zuge hinweg, ohne redlich und ehrbare ursach, solle solches der obrigkeit angezeigt, und um nachschreibung angehalten, derselbe auch nirgents befürdert werden, bis er wieder zurück kommen, und sich mit seinem maister vertragen hat“.⁵³⁾

Vom Nachschreiben wird auch Gebrauch gemacht, wenn sich ein Geselle irgend etwas zuschulden kommen hat lassen und, um der Strafe zu entgehen, die Stadt verlassen hat.⁵⁴⁾

Die Nichtbezahlung von Schulden der Gesellen an ihre Meister ist auch wiederholt der Grund für Klagen. In den meisten Fällen gestehen die Gesellen ihre Schuld ein und vergleichen sich mit den Meistern:

„Schausberger Andre Cirlk Schmidt Maister klaget Neidl Benedict seinen Gesellen, daß der beklagte ihm 29 fl 30 kr als ein vorgestreckt geld schuldig seye und ohngeacht dessen aus der Arbeit ausstehen wolte. Der beklagte hat die Schuld eingestanden . . . haben sich miteinander verglichen . . .⁵⁵⁾

Als letzter Punkt soll in diesem Kapitel das Problem der Arbeitslosigkeit behandelt werden. Die Zünfte versuchen von vornherein durch die Begrenzung der Anzahl von Betrieben und Arbeitskräften die Arbeitslosigkeit innerhalb des Handwerks möglichst gering zu halten. Basierend auf dem „Nahrungsprinzip“ wird mit diesen Beschränkungen versucht, den Unterhalt für die in die Zunft eingegliederten Personen zu sichern. Einen weiteren Schutz stellt das Verbot der Einstellung nichtqualifizierter Arbeitskräfte dar.⁵⁶⁾ In einem Streitfall aus dem Jahr 1790 wehren sich die Feilhauermeister und Gesellen gegen die Bevorzugung fremder Gesellen. Der angeklagte Meister wird gezwungen, einen der zwei auswärtigen Gesellen zu entlassen und einen Waidhofner Gesellen einzustellen:

„Gesamt bürgerl. Feilhauer Meister und gesellen klagen wider den Joseph Rosenauer Feilhauer Meister, daß er 2 frembe gesellen ohne vorläufig beobachtier zuschickung in die arbeit aufgenommen habe, wo doch ander gesellen arbeitsloß, wo doch der Erasmus Fabian mit Weib und Kind brodloß seyn . . .⁵⁷⁾

Die Wanderjahre, die ursprünglich den Sinn haben, das Wissen und die Kenntnisse der Gesellen zu erweitern, werden ebenfalls dazu verwendet, einem Überschuß von Handwerkern vorzubeugen. Vor allem soll ein Meisterüberschuß in der Stadt verhindert werden. Diese Verzögerungstaktik ist in der Schneiderordnung von 1617 klar erkennbar. Darin heißt es, daß ein Geselle, der mit seinen Meisterstücken nicht besteht, ein halbes Jahr wandern muß, damit „das handwerch mit jungen maistern nit ybersetzt, und den alten ir prott nahrung entzogen werde“.⁵⁸⁾

Die Wanderschaft hat also auch eine gewisse Ventilfunktion, durch die der Arbeitsmarkt entlastet werden kann. – Voraussetzung für die Wanderschaft ist der Besitz einer „Kundschaft“, mittels derer sich der Geselle legitimieren kann. Sie ist häufig mit der Ansicht Waidhofens bedruckt und enthält persön-

liche Angaben über den Inhaber (Alter, Größe, Haarfarbe, Name, Herkunft, . . .) und ist von den Fürmeistern unterschrieben. Der Geselle kann mit Hilfe dieses Dokuments bei anderen Meistern während seiner Wanderschaft Arbeit finden. Vor allem soll durch die Kundschaft aber verhindert werden, daß sich Personen, die nicht rechtmäßig ins Handwerk eingegliedert sind, als Handwerker ausgeben.

3) HEIRATSVERHALTEN, AUSSEREHELICHE BEZIEHUNGEN UND UNEHELICHE KINDER

Eheschließungen von Gesellen sind aufgrund ihrer ökonomischen Situation fast unmöglich. Da die meisten Gesellen in den Meisterhaushalt eingegliedert sind, stellt jede zusätzliche Person (Gesellenfrauen oder Kinder von Gesellen) eine Belastung des meisterlichen Haushalts dar. Daher sind auch in Waidhofen, ähnlich wie im übrigen Österreich,⁵⁹⁾ verheiratete Gesellen nur in Ausnahmefällen anzutreffen.

Die Handwerksordnungen nehmen zum Problem der Eheschließungen nur in wenigen Fällen Stellung. Die Drahtzieherordnung von 1596 spricht ein Eheverbot für Lehrjungen aus⁶⁰⁾, und in der Hafnerordnung von 1677 ist die eindeutige Benachteiligung verheirateter Gesellen gegenüber ledigen Gesellen festgehalten.⁶¹⁾ Außer diesen Punkten wird in manchen Ordnungen auch der Ledigenstand für die Erlangung der Meisterschaft zur Bedingung gemacht.⁶²⁾

Eine Statistik über den Zeitraum von 1613 (Beginn des ersten Traubuches der Stadtpfarre) bis 1700 gibt einen Einblick in die damalige Situation.⁶³⁾ Für diesen Zeitraum sind 364 Eheschließungen von Gesellen und 420 Eheschließungen von Meistern nachweisbar.* Bei der Interpretation dieser Zahlen muß man beachten, daß die Anzahl von Gesellenheiraten in Relation zu den Eheschließungen von Meistern sehr gering ist, da ja zwei- bis dreimal soviele Gesellen als Meister in den Betrieben arbeiten. Dazu kommt noch, daß die Zahl der Eheschließungen von Gesellen auch jene Fälle beinhaltet, in denen Gesellen ins Handwerk einheiraten (d.h. durch Eheschließung mit einer Meistertochter oder Meisterwitwe in den Kreis der Meister aufgenommen werden.)

Interessant ist die Aufteilung der Gesellenehen auf die verschiedenen Handwerke:

Sensenschmiedknechte	78
Zimmerknechte	52
Hammerschmiedknechte	29
Maurergesellen	15
Tagwerker	15
Messerergesellen	14
Zirkelschmiedgesellen	12
Feilhauer gesellen	11

Alle übrigen Handwerke weisen weniger als 10 Eheschließungen von Gesellen auf. Über die sozialen Verhältnisse, in denen die kleine Zahl verheirate-

ter Gesellen lebt, geben die vorhandenen Quellen nur sehr spärlich Auskunft. Am oberen Ende dürften die bürgerlichen Gesellen (mit Haus) stehen, die es mit ihren Familien vielleicht in manchen Fällen zu bescheidenem Wohlstand bringen können.⁶⁴⁾ Am unteren Ende aber stehen Familien von Gesellen, die, wie im Feilhauerprotokoll von 1790 berichtet wird, „mit Weib und Kind brodloß“⁶⁵⁾ sind.

Zusammenfassend kann man sagen, daß für den Großteil der Gesellen eine Eheschließung unmöglich ist. In einzelnen Fällen sind aber (besonders bei den eisenverarbeitenden Gewerben) Gesellenheiraten nachweisbar. Sie müssen jedoch als die Ausnahme, die die Regel bestätigen, aufgefaßt werden.

Das Problem der außerehelichen Beziehungen wurde bereits im Kapitel II/1 kurz angeschnitten. Es wurde auf das Verbot solcher Beziehungen und die strenge Vorgangsweise gegen Meister, die außereheliche Beziehungen ihrer Gesellen duldeten, hingewiesen. Die Frage der unehelichen Kinder hängt eng mit diesem Problemkreis zusammen und soll nun behandelt werden. Der Fall des Messerergesellen Sebastian Wittiber aus dem Gerichtsprotokoll des Jahres 1578 zeigt die Konsequenzen für den Vater des unehelichen Kindes:

„. . . Drumben der Gesell etlich tag mit schwärer fenckhnuß gestrafft, also ist er auf fürbitt etlicher Erlicher männer Absolviert mit der condition Erstlich mit offner Confession vor dem Priester der Khirch einzustellen, unnd sich mit Gott zuversönnen, volgent seinem Maistern und ain ganzen Handwerck abzubitten wellches alles beschehen, hierauf er der fenckhnuß erlassen und umb 6 taller gestrafft Ime aber 3 Taller aus Gnaden wider geben.“⁶⁶⁾

Der Bindergeselle Niclaus Egner muß sogar, obwohl schon verheiratet, für die vor der Hochzeit nachgewiesene Zeugung seines Kindes Strafe zahlen und bittet um Erlassung der Strafe.⁶⁷⁾

In einigen Fällen werden die Gesellen auch für den Unterhalt der Kinder verantwortlich gemacht. Der Fleischhauerknecht Sebastian Khol muß im September 1662 für „sein und des Menschen straff 12 und dan für die Khinderzucht auch 12 fl erlegen.“⁶⁸⁾ – Der Sensenschmiedknecht Adam Reitter wird im Oktober 1757 durch das Gericht veranlaßt, „daß er ihr die Kindsbeth unkosten und Unterhaltung zuverschaffen schuldig seyn solle.“⁶⁹⁾

Während in den oben erwähnten Fällen über die Dauer der Unterhaltsleistungen keinerlei Aussagen getroffen werden, ist im Fall des Nadlergesellen Franz Hagen und der Barbara Wallnerin die Situation genau geklärt:

„Haben sich beede miteinander verglichen, daß der beklagte ihr Khlägerin auf drey Jahr allwochentlich 7 kr von heüt Dato anzufangen zur Unterhaltung des Kindes geben wolle und solle jedoch mit der Bedingnus: daß sie Khlägerin nach verflüssung drey Jahren das Kind selbsten zu versorgen haben solle.“⁷⁰⁾
Abschließend kann festgestellt werden, daß die Gesellen als Väter unehelicher Kinder meistens bestraft werden. Die Bestrafung erfolgt durch das Handwerk oder durch das Gericht. Daneben sind auch Geldzahlungen an die Mutter sowie Unterhaltungsverpflichtungen für die Kinder nachweisbar.

4) KINDHEIT, ALTER UND TOD

Obwohl eine Kranken- und Sozialversicherung im heutigen Sinn für den hier behandelten Zeitraum nicht existiert, ist dennoch eine gewisse Absicherung für einen erkrankten Gesellen durch die Zunft gegeben. Ihm wird entweder von der Zunft während seiner Krankheit Geld vorgestreckt, oder er wird durch Zunftmitglieder versorgt. Die Betreuung der Kranken erfolgt keineswegs einheitlich, sondern ist in den meisten Fällen sehr individuell geregelt. In manchen Fällen muß auch die Stadtgemeinde durch Übernahme der Kranken ins Siechenhaus oder durch Beihilfen aus der „armen-leuth-cassa⁷¹⁾ für den Unterhalt der Kranken aufkommen. Hier nun einige Beispiele zu diesem Bereich:

Bereitstellung finanzieller Mittel durch die Zunft:

Schneiderordnung 1490:

„Item ob ain Knecht oder ain junger Khrankh wirdt, unnd ob im an der zerung nott geschehe, die soll man im mit der maister knecht, willen unnd wissen, aus der zech leyhen unnd wann dann ain sollicher khrankher wider gesundt werdet, so soll er solich gelühen gellt wider in die zech zalln so beldest er mag. stirbt aber ain solcher, so sol solich gelühen gellt, von seinen verlassenen guethern wider in die zech bezahlt werden . . .“⁷²⁾

Schlosserordnung 1560:

„Item, ob ein gesell oder junger, bei einem maister khrnakh wurde, und sich selbs armuet halben, nit unterhalten möchte, dem sollen die gesellen und junger aus irer lad sechzig pfennig leihen, und so er dieselbigen an seiner notturft verzert hat, und aber schwachheit halben, noch nit arbeiten mag, sollen sie ihm abermallen sechzig pfennig darstreckhen. es soll auch der maister, in des fürde rung er ist, ein mitleiden mit ihm haben und soviel seines vermügens guetwillige hilff mitthailen, wie an ein selbs recht und billich, und ainer dem andern solchs aus christlicher lieb und treue vor gott zu thunsschuldig ist, und so der krankh gesell oder junger bey ihm besserung und nachlassung seiner schwachheit befindet, soll er seinem maister, was er ime in seiner khrankheit schuldig worden, treulich abdinen, auch den gesellen und jungern ihre dargelichen gelt auf die zeit und weil so ime erschwinglich bezahlen, wo aber der gesell oder junger tödtlich ablebt, sollen die gesellen und junger, ieres dargeliechen gelts, auch der maister, von dem so er hinder sein gelassen, widerumb bezalt, das übrig aufgeschrieben und behalten, und folgendts seinen Freunden, auf ire ersuechen, gegen gebürlicher quittung zuegestellt werden. Wo aber der verstorbene nit soviel hinder sein, damit er bezahlen gelassen hette, alsdann ist den gesellen ier dargelichen gelt durch sein absterben schon bezalt.“⁷³⁾

Hafnerordnung 1677:

„So ein Gesell bey einem Maister erkrankt, und so lang liegt, daß er dem maister schuldig wird, derselbe solle dem Maister, so ihm Gott widerum aufhilft, und zur Gesundheit gelangen laßt, solche Schuld mit Arbeith abdienen.“⁷⁴⁾

Krankenpflege durch die Zunftmitglieder:

Schuhmacherordnung 1556:

„Item so ir ainer alls khrankh, daß er aufwartung notdurftig sein wurde, alls-

dann is im ain jeder khnecht nach der Ordnung ain nacht schuldig zewarten, bey vermeidung angezaigter pueß. ^{“75)}

Schermessererordnung 1717:

„ . . . ob ein gesell bey einem meister erkrankhet, soll ihn sein meister nit hinwegsaffen, sondern bey ihm behalten, und treulich demselben warten lassen, und welcher meister die mehreren gesellen hat, von dem soll an des kranken statt ein anderer gesell gestellt werden, damit derselbe meister nicht gar zu der feyer gebracht, sondern gefürdert, und der kranke gesell destobesser bey ihm möge unterhalten werden. ^{“76)}

Versorgung kranker Gesellen durch die Gemeinde:

Ansuchen folgender Art finden sich in den Ratsprotokollen: „*Franz Winterburgerl. feilhauergesell allhier bittet seiner blindheit halber umb eine unterhaltung*“^{“77)}

„*Pürkl Heinrich Neiger – schmidt-Meister bittet umb die erretung seines gesellens Johann Jäger so gehörlos auch an der Hand schlecht ist, und schlechte Augen hat*“.^{“78)}

Eine sicherlich nur in Ausnahmefällen gewährte Art der Krankenversorgung ist eine vom Stadtrichter zu genehmigende Sammlung unter der Bevölkerung für besonders bedürftige Fälle:

„*Steffan Crafft ein alter armer segnschmidtkhnecht so ein Töchterl mit Namen Khunigundt und mit den bösen Plattern behafft, weill er aus Unvermögen des zu heilen nit stadhafft, hat er umb Gottes willen angerueffen, ime ein gmain samblung umb das wirdig Almosen zu bewilligen, welches im vergünstiget worden . . .*“^{“79)}

Die Quellenstellen zeigen, daß die Krankenversicherung sehr uneinheitlich und zum Teil nur lückenhaft erfolgt. Sicherlich spielt in diesem Zusammenhang auch die familiäre Situation des Gesellen und sein persönliches Verhältnis zum Meister eine entscheidende Rolle.

Pensions- und Altersversorgung sind damals ebenfalls unbekannt und die Gesellen sind gezwungen, bis zum Ausbruch einer schweren Krankheit bzw. bis zu ihrem Lebensende ihrer Arbeit nachzugehen. Der glücklichere Teil der Gesellen kann den Lebensabend entweder im Kreis seiner eigenen Familie oder im Meisterhaushalt verbringen. Die übrigen Gesellen werden im Alter im Armen- oder Siechenhaus untergebracht.

Im Tod werden Lehrjungen, Gesellen und Meister trotz ihres unterschiedlichen Ranges gleich behandelt. Ganz egal, ob ein Meister, ein Geselle oder ein Lehrjunge verstorben ist, wird das gesamte Handwerk aufgefordert, zum Begräbnis und zur Seelenmesse zu erscheinen, um so dem verstorbenen Zunftmitglied die letzte Ehre zu erweisen.

Müllerordnung 1550:

„ . . . so ain maister, Knecht, jung oder wer sonnst in unnsrer zech ist, mit tod abget, so wellen wir ime als paldt es den furgesezten unnsers handwerchs angezaiget wierdt, lassen begeen mit ainer vigilij, dreyer Kerzen und ain morgens nägst darnach mit einem gesungen sellambt, unnd soll ains jeder zu dem opffer kommen, so ime gesagt wierdt, ausgenummen in ihre eehafft noth.“^{“80)}

Wagnerordnung 1696:

„ . . . wann ein maister, gesell oder lehr jung, auch maisterin söhn und töchter mit todt abgeheten, sollen die nägstgelegenen Maister, gesöllen, jungen, söhn, maisterin und töchter auf anzaigen die verstorbene leich christlich catholischen Gebrauch nach aus christlicher Lieb zur erden bestätten zuhelfen, und der begräbnus also beyzuwohnen schuldig sein.“⁸¹⁾

Anmerkungen

- 1) Sie werden in den Quellen als „jungen“, „lehrjungen“, „leerknaben“ oder „lehrbuben“ bezeichnet.
 - 2) Für sie finden sich in den Quellen Bezeichnungen wie „gesellen“, „knechte“ oder „knappen“.
 - 3) Die Grenzen zwischen den städtischen Schichten sind natürlich fließend. So finden sich auch vereinzelt Gesellen, die im Besitz bürgerlicher Rechte sind:
- Pfarrarchiv: Traubuch Tom I. 1613 – 1641:
- 1635: burger und Sengschmidtkecht
Traubuch Tom II. 1642 – 1660:
1648: burger und Zimerknecht
1651: burger und Tagwercker
1654: burger und Hamberschmidtkecht
1655: burger und Hamberschmidtkecht
1657: burger und Sengschmidtkecht
1660: burger und Sengschmidtkecht
Traubuch Tom III. 1661 – 1696:
1663: burger und hammerschmidtkecht
1665: burger und Sengschmidtkecht
1671: burger und Sengschmidtkecht
1679: burger und Sengschmidtkecht
1696: burger und Thurnergöll
- Stadtarchiv:
- Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62
22. April 1761: „Holtzinger Mathias burgerl. zimmergesell“ der schon 39 Jahre ein „Häusl“ besitzt.
Rathsprotokoll 1648 – 1652, Nr. 1/10
1. April 1648: „Andreas Wibmer, Burger und Zimmerknecht
26. April 1652: „Sebastian Hamerlechner, Burger und Zimmerknecht“
Rathsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40
24. Januar 1755: „Franz Winter burgerl. feilhauergesell allhier“
14. Mai 1756: „ . . . burgerl. Tradziehergesell“
- 4) Mitterauer Michael: Soziale Strukturen im mittelalterlichen Österreich, Wien 1980, S 10 ff.
 - 5) Scholz, Kurt: Die innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen/Ybbs, Wien 1971, S 26, S 33.
 - 6) Stürmer, Michael: Herbst des alten Handwerks, dtv 1979, S 107.
Daß es oft wirklich nur ums Überleben ging, zeigen Ansuchen verarmer Personen in den Ratsprotokollen:
Stadtarchiv: 31. Jänner 1650: „Balthasar Rutt armer Burgersman alhier bittet umb verwiligung der Suppen aus dem Spital“
17. Mai 1652: „Hannß Kellner armer Messermaister bittet umb Gottes willen ihm in seiner jetzigen höchsten Noth, täglich die Suppen auß dem Spittal oder Siechenhaus zuvergünstigen“.
Ratsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40
31. Oktober 1754: „Mathias Hofstetter gewester Klingen-schmidt-Maister allhier bittet umb ein beyhilft für seine mit einer krumpen Hand behaftten Tochter, . . . Ist der Tochter zu ihrem Unterhalt wöchentlich ein laib brodt gewilliget worden.“
 - 7) Stadtarchiv: Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2
 - 8) Stadtarchiv: Wagnerordnung 1696, Kart. 38, 1/2.
Weitere Beispiele für die Forderung des Nachweises der ehelichen Geburt:
Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2.
Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
Bäckerordnung 1717, Kart. 28, 1/2.
 - 9) Stadtarchiv: Müller, Kart. 26, 2/3.
 - 10) Otruba, Gustav: Der niederösterreichische Arbeiter, S 66.
Auch der Umgang mit solchen Personen wird den Handwerkern verboten:
Stadtarchiv: Nadlerprotokoll, Kart. 3, 3/1.

9. Juli 1775: „Klag: Der Gesell Joseph Pächler ist angeklaget worden, daß derselbe den Stadtgerichtsdiener in das Zimmer herein berufen und ihm einen Trunk zugebracht, wie auch schlechte redten ausgestossen habe.
Schlus: Auf den ersten punct ist selber zu einer Straf 45 kr auferlegt . . . wegen den anderten punct aber ist derselbe . . . auf 2 stund in arrest verschaffet worden.“
- 11) Frieß, Gottfried: Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, 1867, S 122:
Messererordnung 1511: „. . . aber sinnst mag er sein dienerin Zu arbeit zu ferttigen, Vnd Auszuberaitten gebrauchen.“
Stadtarchiv: Ratsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40:
20. Sept. 1756: „Hopfin Maria Sengs-schmid-Knechtin“
Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62:
9. Juli 1762: „Reitnerin Theresia Sengschmidt Knechtin.“
- 12) Friess, Gottfried: Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, 1867, S 123:
Messererordnung 1511: „Die maister der fünff werchstett sollen auch jeder aus inen nit mer dann ainen jungen lerknecht . . . lernn.“
Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Saalbuch 140, fol. 190:
Schermessererordnung 1717: „Es sollen auch bey dem handwerch wie von alters schon gebräuchig gewesen zwey gesellen und ein lehrjung eine volle werckstatt seyn . . .“
Stadtarchiv: Sensenschmiedordnung 1553, Kart. 7, 1/4:
„Item es soll auch khain maister auff ain mall mehr dann ain jungen oder leerknaben haben . . .“
Schlosserordnung 1560, Kart. 23, 1:3: „. . . und neben aines solichen lerjungers mag der maister in seiner werchstat halten ainen gesellen, einen lohn jung und nit mehr.“
Kürschnerordnung 1563, Kart. 33, 1/1: „Es soll auch khain maister hinfuro über zween junger oder leerpueben nicht haben . . .“
Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2: „. . . es soll auch kain maister nit mehr dann drey bänkh besetzen, es seyn mit schneider oder bueben . . .“
Schusterordnung 1622, Kart. 30, 1/3: „. . . sollen nun hinfüran ain jeder maister unseres handwerchs alhir bey der statt nit mehr als zween khnecht unnd ain lehr pueben halten . . .“
- 13) Weinberger, Karl: Das Zunftwesen im 18. Jahrhundert, S 27.
- 14) Stadtarchiv: Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2:
„. . . wann ain maister ein jungen dingen will, . . . so soll er in nit lenger probieren, dann drey wochen . . .“
Bäckerordnung 1717, Kart. 28, 1/2:
„. . . wan ein beckh und maister einen lehrbuben das handwerckh zulehren auf versuchen aufnehmen will, möge er ihn auf vier- oder längstens sechs wochen versuchen . . .“
Schlosserordnung 1560, Kart. 23, 1/3:
„. . . wan man offt ein maister des schlosserhandwerchs ainen leer junger aufnimbt, so soll derselbig maister berürten junger nit lenger als vier wochen versuchen, oder in prob halten . . .“
- 15) Stadtarchiv: Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2:
„Wann ain maister ain jungen dingen will . . . soll der bueb seinen geburhssbrieff fürlegen, und vier pfund wax und zwe Kandl wein in das handwerck geben.“
Schusterordnung 1622, Kart. 30, 1/3:
„. . . wann ainem einverleibten maister ain lehrjung aufs handwerch aufgedinget wierdt, so sindt sy auf beeden thails für das dingen und ledig zehlen ainem ganz ersamben handwerck schuldig zuraichen, vier gulden, . . .“
Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1:
„. . . sowohl wegen des aufdingen als freysagen, drey gulden in geld, samt drey pfund wax, und dem gewöhnlichen forder geld zuerlegen schudung seyn.“
Wagnerordnung 1696, Kart. 38, 1/2:
„. . . für dieses aufdingen aber alsobaldten ain reichsthaller oder ein guldten dreyssig khreutzer in die ladt erlegen . . .“
- 16) Stekl, Hannes: Das Gesinde, S 15 ff.
- 17) Friess, Edmund: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen/Ybbs, S 21 ff.
Stadtarchiv: Müllerordnung 1550, Kart. 25, 1/2:
„Es soll auch kain maister kainen jungen auffnehmen, er versprech im dann, umb das handntwerch drey jar ze diennen . . .“
Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1:
„. . . wann ein maister einen lehrjungen begehrt aufzudingen, der solle . . . bey offener lad auf drey oder vier jahrlang . . . aufgedingt . . . werden . . .“
Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Saalbuch 140, fol 190:
Schermessererordnung 1717: „. . . den Jungen auf 4 oder 5 jahr nach gelegenheit seines alters aufs handwerk zu verdingen.“
- 18) Stadtarchiv: Wagnerordnung 1696, Kart. 38, 1/2.
- 19) Stadtarchiv/ Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 165.
- 20) Stadtarchiv: Protokollbuch der Müller, Kart. 27, 1/3, 23. Mai 1774.

- 21) Stekl, Hannes: Das Gesinde, S 115 ff.
- 22) Kart. 31, 3/1.
- 23) Stadtarchiv: Protokollbuch der Sensenschmiede, Kart. 15, 3/3, 30 Juli 1781.
- 24) Stadtarchiv: Kart. 26, 2/5, 14. Dez. 1786: „Christen Lehr attestatum des Mathias Mandl Milljunger von Gaflenz gebürtig.
Da der Mathias Mandl, von Gaflenz gebürtig, ein Müller-Lehrjung auf Anzeige des Hw. Pfarrkatecheten P. Philipp Kampmüller in den Sonn- und feyertäglichen Christenlehren die Religionswissenschaft so erlernen hat, daß er die zweite Klasse verdiene, als kann der selbe freygesprochen werden. Dieses bezeugt Endesgefertigter.
Waidhofen an der Ybbs den 24^{ten} Christmonats 1786.
- Josef Lidermann
Direktor
d. k:k. Hauptschule“
- 25) Stadtarchiv: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
Bäckerordnung 1717, Kart. 28, 1/2.
26. Friess, Edmund: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen an der Ybbs., S 27.
- 27) In den Quellen findet man wiederholt Hinweise auf Gesellen hohen Alters:
Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62.
22. April 1761: „Holtzinger Mathias, burgerl. zimmergesell bey 70 Jahr alt . . .“
Gerichtsprotokoll auf das 1578, Nr. 58, S 102: „Steffan Craftt ein alter armer Sengschmidtknecht . . .“
- 28) Stadtarchiv: Gesellenordnung der Weber 1714, Kart. 32, 1/6.
- 29) Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Saalbuch 140, fol. 190.
- 30) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 138.
- 31) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 198.
- 32) Stadtarchiv: Schuhmacherordnung 1556, Kart. 30, 1/2.
- 33) Stadtarchiv: Wagnerordnung 1696, Kart. 38, 1/2.
- 34) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
- 35) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 222.
- 36) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
- 37) Stadtarchiv: Weberordnung 1714, Kart. 32, 1/6.
- 38) Stadtarchiv: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
Weberordnung 1714, Kart. 32, 1/6.
Gesellenordnung der Hufschmiede 1605, Kart. 2, 1/1.
- 39) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 121.
- 40) Stadtarchiv: Gesellenordnung der Hammerschmiedknechte 1714, Kart. 4, 1/4.
Vergleiche auch: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
- 41) Stadtarchiv: Nadlerprotokoll, Kart. 3, 3/1, 1. Okt. 1775.
- 42) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62, 23. August 1756.
- 43) Haberleitner, Odilo: Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850, 1962, S 79 ff.
- 44) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
- 45) Österr. Staatsarchiv: Allgem. Verwaltungsarchiv, Saalbuch 140, fol. 190.
- 46) Haberleitner, Odilo: Handwerk in Steiermark und Kärnten, S 83.
- 47) Friess, Gottfried: Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, 1867, S 123: Messererordnung 1511.
Stadtarchiv: Kürschnerordnung 1563, Kart. 33, 1/1.
Weberordnung 1714, Kart. 32, 1/6.
- 48) Stadtarchiv: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
- 49) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S. 75, vergleiche auch S 66.
- 50) Stadtarchiv: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
- 51) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 59, vergleiche auch S 50, 133, 148.
- 52) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62, 7. Okt. 1755, vergleiche auch 28. Nov. 1755, 1. Sept. 1757, 15. April 1763.
- 53) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
- 54) Stadtarchiv: Müllerordnung 1662, Kart. 25, 1/7.
- 55) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62, 15. April 1763, vergleiche auch Gerichtsprotokoll 1578.
- 56) Friess, Gottfried: Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, 1867, S 123:
Messererordnung 1511: „Es soll auch kain maister seine dienerin an die panckh messer zu machen setzen lassen.“
- 57) Stadtarchiv: Feilhauerprotokoll. Kart. 19, 3/4, 4. Juli 1790.

- 58) Stadtarchiv: Schneiderordnung, 1617, Kart. 31, 1/2.
- 59) Knittler Herbert: Handwerk und Gewerbe in Österreich, S 78: „Da der Betrieb selbst für die im elterlichen Haushalt aufwachsende Nachkommenschaft keine ausreichende Ernährungsgrundlage abgibt, ist für die Masse ein Verbleiben im Haus über die Lehr- und Gesellenzeit hinaus oder gar Verehelichung unmöglich.“
- 60) Stadtarchiv: Drahtzieherordnung 1596, Kart. 22, 1/1: „... soll khein lehr junger in seinen lehr Jahren sich verheurathen ...“
- 61) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1: „... solle kein maister einen ... verheiraten Hafner gesellen in seiner werkstadt fürdern, es wäre dann sach, das kein gesell vorhanden were ...“
- 62) Stadtarchiv: Schneiderordnung 1617, Kart. 31, 1/2: „... soll auch kain Schneider zu der Maisterschft hin aufgenommen ... werden, er habe dann vorhin zway Jar bey ainem Maister auf der Werchstatt alhir gearbeit, sey auch noch ledig und unversprochen, ...“
- 63) Stadtarchiv Waidhofen/Ybbs: Traubücher
 Tom. I 1613 – 1641
 Tom. II 1642 – 1660
 Tom. III 1661 – 1696
 Tom. IV 1696 – 1727
- * Daneben sind noch 729 weitere Eheschließungen von Handwerkern nachweisbar, bei denen aber der Stand (Meister oder Geselle) nicht angegeben wird.
- 64) Unter den 364 Gesellen sind nur 12 bürgerliche Gesellen nachweisbar (vergleiche Fußnote 3).
- 65) Stadtarchiv: Feilhauerprotokoll, Kart. 19, 3/4, 4. Juli 1790.
- 66) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 233.
- 67) Stadtarchiv: Ratsprotokoll 1648 – 1652, Nr. 1/10, 17. Mai 1652.
- 68) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1660 – 1663, Nr. 1/60, 9. Sept. 1662.
- 69) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, nr. 1/62, 21. Okt. 1757.
- 70) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll 1752 – 1763, Nr. 1/62, 2. Juni 1756.
- 71) Stadtarchiv: Ratsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40, 14. Mai 1756.
- 72) Stadtarchiv: Schneiderordnung 1490, Kopialbuch 1/0, S 87.
- 73) Stadtarchiv: Schlosserordnung 1560, Kart. 23, 1/3.
- 74) Stadtarchiv: Hafnerordnung 1677, Kart. 34, 1/1.
- 75) Stadtarchiv: Schuhmacherordnung 1556, Kart. 30, 1/2.
- 76) Österr. Staatsarchiv: Allgem. Verwaltungsarchiv, Saalbuch 140, fol. 190.
- 77) Stadtarchiv: Ratsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40, 24. Jan. 1755.
- 78) Stadtarchiv: Ratsprotokoll 1754 – 1756, Nr. 1/40, 17. Nov. 1756.
- 79) Stadtarchiv: Gerichtsprotokoll auff das 1578, Nr. 58, S 102.
- 80) Stadtarchiv: Müllerordnung 1550, Kart. 25, 1/1.
- 81) Stadtarchiv: Wagnerordnung 1696, Kart. 38, 1/2.

Literatur- und Quellenverzeichnis

I) QUELLEN:

a) ungedruckte:

- Stadtarchiv Waidhofen: Zunftarchiv
 Abteilung Handschriften
 Pfarrarchiv Waidhofen: Traubücher
 Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv
 Wallnerstraße 6 A, 1010 Wien,
 Saalbücher Nr. 76, 93, 121, 140, 153, 183.

b) gedruckte:

- Frieß, Gottfried: Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, in: Jahrbuch für Landeskunde von NÖ, 1. Jg., 1867

II) LITERATUR:

- Ennen, Reinald Zünfte und Wettbewerb (1971).
 Figl, Eduard Die rechtliche und soziale Stellung der Lehrjungen, Gesellen und Meister im Handwerk der Stadt Krems (1955).
 Fried, Regina Die Auflösung des Zunftsystems in Österreich von 1527 – 1732 (1929).
 Frieß, Edmund G. Die Stadt Waidhofen an der Ybbs im Frieden und im Kampfe (1892).

- Frieß, Edmund G. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Eisenarbeiter in Waidhofen/Ybbs (Jg. 1 – 4, 1910 – 1913).
- Frieß, Gottfried Geschichte der Stadt Waidhofen/Ybbs, in: Jahrbuch für Landeskunde von NÖ, 1. Jg. (1876)
- Gutkas, Karl Geschichte des Landes Niederösterreich (1973).
- Haberleitner, Odilo: Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850 (1962).
- Hierhammer, Otto Vergangenes Waidhofen, 2 Bde. (1956).
- Knittler, Herbert Handwerk und Gewerbe in Österreich, in: Österreichs Sozialstrukturen, Hg. Erich Zöllner, Wien 1980.
- Lentze, Hans Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Bd. 15, (1935).
- Mitterauer, Michael Soziale Strukturen im mittelalterlichen Österreich, in: Österreichs Sozialstrukturen, Hg. Erich Zöllner, Wien 1980.
- Mitterauer, Michael Zollfreiheit und Marktbereich (1969).
- Otruba, Gustav Der Niederösterreichische Arbeiter, Heft 4, Teil II, (1952).
- Scholz, Kurt Die Innerstädtischen Verhältnisse der freisingischen Stadt Waidhofen/Ybbs im 16. Jahrhundert (1971).
- Schröckenfuchs, Erlefried Das Eisenwesen von Waidhofen/Ybbs (1966).
- Semellechner, Kurt Sensenerzeugung und Sensenhandel in Waidhofen/Ybbs (1972).
- Steger, Charlotte Die Geschichte der Stadtpfarre Waidhofen an der Ybbs in der Barockzeit (o. J.).
- Stekl Hannes Das Gesinde, in: Österreichs Sozialstrukturen, Hg. Erich Zöllner, Wien 1980.
- Stürmer, Michael Herbst des alten Handwerks, dtv 1979.
- Weinberger, Karl Das Zunftwesen im 18. Jahrhundert, in: Adel, Bürger, Bauern im 18. Jahrhundert, Katalog der NÖ Landesausstellung 1981.
- Zöllner, Erich Geschichte Österreichs (1974).